

Revision der Kirchgemeindeordnung

Die Kirchgemeindeordnung von 1995 wurde an der Kirchgemeindeversammlung vom 21. November 2023 in Titterten revidiert. Die revidierte Kirchgemeindeordnung wurde von der Kirchgemeindeversammlung einstimmig angenommen. Einige Regelungen entsprachen nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten. In der hier publizierten Fassung finden Sie auf der linken Seite die bisher geltende Kirchgemeindeordnung, auf der rechten Seite die revidierte Fassung.

Die revidierte Kirchgemeindeordnung (rechte Seite der gegenüberstellenden Darstellung) unterliegt gemäss 54 Abs. 5 der Kirchenordnung dem fakultativen Referendum.

Gemäss § 98 der kantonalen Kirchenordnung ist das Referendum „innert 60 Tagen nach der Publikation des entsprechenden Beschlusses von einem Zwanzigstel der Stimmberechtigten zu unterzeichnen und durch das Referendumskomitee bei der Kirchenpflege einzureichen.“

Demgemäss ist das Referendum zur revidierten Kirchgemeindeordnung bis am 31. Januar 2024 bei der Kirchenpflege einzureichen.

Protokollauszug der Kirchgemeindeversammlung vom 21.11.2023

3. Revision der Kirchgemeindeordnung vom 23. November 1995

Karl Bolli erläutert die verschiedenen Punkte. Die Kirchgemeindeordnung ist auf der Homepage der Kirchgemeinde einsehbar. Alle Änderungen gegenüber der jetzt geltenden Fassung sind auf dem Entwurf, der an alle Anwesenden abgegeben wird, in roter Schrift geschrieben. Nötig wurde die Änderung wegen der Zusammenarbeit mit 3K und dem neuen Sprachgebrauch. Karl Bolli erläutert das Genehmigungsverfahren: Die Abstimmung wird insgesamt erst am Schluss durchgeführt. Zu jedem geänderten Artikel kann aber einzeln von den Anwesenden die Abstimmung verlangt werden. Mit der Vorgehensweise sind alle Anwesenden einverstanden.

Die wesentlichen Änderungen sind:

Art. 2 Nicht mehr zwingend jeden Sonntag in unserer Kirchgemeinde Gottesdienst. Neu sind; insbesondere in der Ferienzeit, 3K-Gottesdienste für alle 3 Kirchgemeinden an einem Ort möglich.

Art. 6: Die Gebührenordnung heisst neu „Gebührenreglement“, ebenso das Besoldungsreglement.

Art. 14 Grundlage für die Zusammenarbeit im Rahmen von 3K

Art. 18 Senkung der Mindestzahl der Kirchenpflegemitglieder von 9 auf neu 6 Personen. Wahl Präsidium neu durch die Kirchgemeindeversammlung.

Art. 20 Neu; Entschädigung für Kirchenpflegepräsidium gemäss Besoldungsreglement

Art. 21 Ausgabenkompetenz der Kirchenpflege ausserhalb des Budget neu 10% der Einnahmen des vorletzten Jahres, im Einzelfall neu Fr. 8'000.00

Art. 22 Neu; keine zwingende Wohnsitzpflicht der Pfarrperson im Pfarrhaus

Art. 24 – 26 Neu; Aufnahme des Finanzwesens in die Gemeindeordnung. Entspricht heutiger Praxis

Art. 29 Die Benutzung der kirchlichen Räumlichkeiten wird in der Ordnung und im Einzelnen im Benutzungsreglement genauer reglementiert, um mehr Klarheit zu schaffen.

Zu Diskussionen und Anträgen führen folgende Artikel:

Art. 9 Sonntagsschule. Über die Bezeichnung „Sonntagsschule“ wird rege diskutiert.

Auftrag an die Kirchenpflege: Prüfung einer Anpassung / Neugestaltung des Titels „Sonntagsschule“. **Ja: 14 Nein: 0 Enthaltungen 1**

Art. 11 Antrag auf Änderung: Neu: Konfirmation „in der Regel“ am Palmsonntag.

Ja: Einstimmig

://: Der Revision der Kirchgemeindeordnung wird einstimmig zugestimmt.



Reformierte Kirche Reigoldswil – Titterten

Kirchgemeindeordnung

Vom 21.11.2023

Bisherige Kirchgemeindeordnung

Revidierte Kirchgemeindeordnung

<p>Die in dieser Kirchgemeindeordnung angewendete männliche Form gilt sinngemäss auch für Frauen oder umgekehrt.</p>	<p>Die Kirchgemeindeversammlung der Kirchgemeinde Reigoldswil - Titterten der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf §6ff Kirchenverfassung (KV) und §54 Absatz 1 Ziffer 1.1. Kirchenordnung (KiO) beschliesst:</p>
<p>I. ALLGEMEINES</p>	<p>I. Grundsätzliches</p>
<p>Einleitung Als Grundlage der vorliegenden Kirchgemeindeordnung gelten die Verfassung (KV), die Ordnung (KO) und die von der Synode der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft erlassenen Reglemente. Die Kirchgemeindeordnung regelt daher nur die Angelegenheiten, die den einzelnen Kirchgemeinden übertragen sind. Alle Bestimmungen, die in der KV oder der KO enthalten sind, gelten vollinhaltlich, sind aber in dieser Kirchgemeindeordnung nicht wiederholt.</p>	<p>Art. 1 Auftrag und Rechtsstellung</p> <p>Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Reigoldswil – Titterten ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Körperschaft und Teil der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft. Sie regelt ihre Angelegenheiten autonom im Rahmen des staatlichen und landeskirchlichen Rechts. Die Bestimmungen der von KV und KiO sind integrativer Bestandteil dieser Ordnung.</p>
<p>II. Gottesdienste und kirchliche Handlungen</p>	<p>II. Gottesdienste und kirchliche Handlungen</p>
<p>Art. 1 Gottesdienste Jeden Sonntag sowie an kirchlichen Feiertagen findet ein Gottesdienst statt. Die Kirchenpflege kann weitere Gottesdienste beschliessen.</p>	<p>Art. 2 Gemeindegottesdienste werden regelmässig, nach Möglichkeit wöchentlich an jedem Sonntag, sowie an Feiertagen gefeiert.</p>
<p>Art. 2 Abendmahl Das Abendmahl findet an den in der KO vorgesehenen Feiertagen statt. Die Kirchenpflege kann zusätzliche Abendmahlsfeiern beschliessen.</p>	<p>Art. 3 Abendmahl Das Abendmahl findet an den in der KiO vorgesehenen Feiertagen statt. Die Kirchenpflege kann zusätzliche Abendmahlsfeiern beschliessen.</p>
<p>Art. 3 Kirchenopfer Die Kirchenpflege entscheidet über die Verwendung des nicht durch die Kantonalkirche festgelegten Kirchenopfers. Dieses ist in erster Linie für wohltätige Zwecke innerhalb und</p>	<p>Art. 4 Kollekten Die Kirchenpflege entscheidet über die Verwendung der nicht durch die Kantonalkirche festgelegten Kollekten. Diese sind in erster Linie für wohltätige Zwecke innerhalb und ausserhalb</p>

ausserhalb der Kirchgemeinde bestimmt.	der Kirchgemeinde bestimmt.
<p>Art. 4 Taufen</p> <p>Unter Vorbehalt der in der KO erwähnten Ausnahmen werden Taufen anlässlich der sonntäglichen Gottesdienste vollzogen. Die Taufe ist durch die Eltern des Täuflings beim Pfarrer anzumelden.</p>	<p>Art. 5 Taufen</p> <p>Taufen werden an Kindern und Erwachsenen vollzogen und sind in der Regel Teil des sonntäglichen Gottesdienstes. Die Taufe ist durch die Eltern des Täuflings oder durch die taufwillige mündige Person bei der Pfarrperson anzumelden.</p>
<p>Art. 5 Trauungen</p> <p>Die Trauung von Brautpaaren, von denen mindestens der eine Teil der Kirchgemeinde angehört oder daselbst konfirmiert wurde, erfolgt für die Betreffenden kostenlos. Auswärtige Ehepaare sollen nur ausnahmsweise vom Gemeindepfarrer getraut werden. Sie haben eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe von der Kirchenpflege in einer Gebührenordnung festgelegt wird.</p>	<p>Art. 6 Trauungen</p> <p>Wann die Trauung von Eheleuten kostenlos ist, regelt die Kirchgemeinde in einem Gebührenreglement. Auswärtige Eheleute sollen nur ausnahmsweise von der Gemeindepfarrperson getraut werden. Sie haben eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe in einem Gebührenreglement festgelegt wird.</p>
<p>Art. 6</p> <p>Trauungen müssen mindestens 14 Tage vorher von den Brautleuten beim Pfarrer angemeldet werden. Die Brautleute werden zu einer vorgängigen Besprechung mit dem Pfarrer eingeladen. Zeit und Gestaltung werden vom Pfarrer im Gespräch mit den Brautleuten festgesetzt.</p>	<p>Art. 7</p> <p>Trauungen müssen von den Eheleuten bei der Pfarrperson angemeldet werden. Die Eheleute werden zu einer vorgängigen Besprechung mit der Pfarrperson eingeladen. Zeit und Gestaltung werden von der Pfarrperson im Gespräch mit den Eheleuten festgesetzt.</p>
<p>Art. 7 Abdankungen</p> <p>Ort, Zeit und Gestaltung der Abdankungen bestimmt der zuständige Pfarrer im Gespräch mit den Angehörigen.</p>	<p>Art. 8 Abdankungen</p> <p>Ort, Zeit und Gestaltung der Abdankungen bestimmt die zuständige Pfarrperson im Gespräch mit den Angehörigen.</p>
<p>Art. 8 Sonntagsschule</p> <p>Die Sonntagsschule für die 5 – bis 10 jährigen Kinder wird von Sonntagsschulmitarbeiterinnen erteilt. Die Sonntagsschulmitarbeiterinnen werden vom Pfarrer ernannt. Er ist auch für die Ausbildung und Organisation mitverantwortlich.</p>	<p>Art.9 Sonntagsschule</p> <p>Die Sonntagsschule für Kinder ab Spielgruppenalter bis 10 Jahre wird von Sonntagsschulmitarbeitenden erteilt. Die Sonntagsschulmitarbeitenden werden von der Kirchenpflege beauftragt. Ausbildung und Weiterbildung geschieht durch Angebote der Landeskirche. Bei der Organisation unterstützt die Pfarrperson.</p>
<p>Art. 9 Jugendgottesdienst</p> <p>Zum Jugendgottesdienst, der auch gemeinsam mit der Gemeinde als Familiengottesdienst gefeiert werden kann, sind die Schüler ab 4. Schuljahr eingeladen.</p>	<p>Art. 10</p> <p>Es werden regelmässige Gottesdienste für Jung und Alt angeboten, die spezielle Elemente für Kinder enthalten.</p>
<p>III. UNTERRICHT UND WEITERE AUFGABEN</p>	<p>III.UNTERRICHT UND WEITERE AUFGABEN</p>
<p>Art. 10 Konfirmandenunterricht</p> <p>Der Konfirmandenunterricht findet nach den Bestimmungen der KO statt. Die Konfirmanden sind zum Besuch der kirchlichen Veranstaltungen, insbesondere des Gottesdienstes, anzuhalten.</p>	<p>Art. 11 Konfirmation</p> <p>Der Konfirmationsunterricht findet nach den Bestimmungen der KiO statt. Den Jugendlichen wird die Möglichkeit der Beheimatung im christlichen Glauben und der kirchlichen Gemeinschaft eröffnet. Sie werden zur</p>

Die Konfirmation findet am Palmsonntag statt. Der Pfarrer sucht auf geeignete Weise den Kontakt mit den Eltern der Konfirmanden.	Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen ermutigt. Die Konfirmation findet in der Regel am Palmsonntag statt. Die Pfarrperson sucht auf geeignete Weise den Kontakt mit den Eltern der Jugendlichen.
Art. 11 Religionsunterricht Der Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen wird im Rahmen der staatlichen Gesetzgebung erteilt. Der Unterricht kann sowohl vom Pfarrer als auch von den Religionslehrern erteilt werden, die von der Kirchenpflege beauftragt werden. Die Entschädigung von Religionslehrern richtet sich nach den Richtlinien des Kirchenrates betreffend die Anstellung von Religionslehrern.	Art. 12 Religionsunterricht Der Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen wird im Rahmen der staatlichen Gesetzgebung erteilt. Der Unterricht kann sowohl von der Pfarrperson als auch von den Religionslehrkräften erteilt werden, die von der Kirchenpflege beauftragt werden. Die Entschädigung von Religionslehrkräften richtet sich nach den Richtlinien des Kirchenrates betreffend die Anstellung von Religionslehrkräften.
Art. 12 Besondere Aufgaben Die Kirchgemeinde kann besondere Aufgaben wie Werke im Dienst der Jugend, des Alters, der inneren und äusseren Mission u.a.m. fördern. Sie unterstützt auch die ökumenischen Bestrebungen.	Art. 13 Besondere Aufgaben Die Kirchgemeinde kann besondere Aufgaben wie Werke im Dienst der Jugend, des Alters, der inneren und äusseren Mission u.a.m. fördern. Sie unterstützt auch die ökumenischen Bestrebungen.
IV. ORGANISATION UND PERSONAL	IV.ORGANISATION UND PERSONAL
	Art. 14 Zusammenarbeit Die Kirchgemeinde pflegt die kirchgemeindeübergreifende Zusammenarbeit mit den Kirchgemeinden Ziefen – Lupsingen – Arboldswil und Bretzwil -Lauwil. Die Kirchgemeindeversammlungen regeln das Nähere in einer Zusammenarbeitsvereinbarung unter dem Namen 3K.
Art. 13 Kirchgemeindeversammlung Die Einladung zu ordentlichen und ausserordentlichen Kirchgemeindeversammlungen erfolgt mindestens 10 Tage vorher schriftlich an jede Haushaltung der Kirchgemeinde unter Angabe von Ort, Zeit und genauer Traktandenliste.	Art. 15 Kirchgemeindeversammlung Die Einladung zu ordentlichen und ausserordentlichen Kirchgemeindeversammlungen erfolgt mindestens 10 Tage vorher schriftlich an jede Haushaltung der Kirchgemeinde unter Angabe von Ort, Zeit und genauer Traktandenliste.
	Art. 16 Die Kirchgemeindeversammlung wird im Turnus an folgenden Standorten durchgeführt: a) in Reigoldswil ... b) in Titterten
Art. 14 Amtliche Publikationen Amtliche Publikationen der Kirchgemeinde erfolgen im kantonalen Kirchenboten sowie in den Mitteilungsblättern der beiden Gemeinden.	Art. 17 Amtliche Publikationen Amtliche Publikationen der Kirchgemeinde erfolgen im kantonalen Kirchenboten sowie in den Mitteilungsblättern der beiden Gemeinden.
Art. 15 Kirchenpflege Die Kirchenpflege besteht aus 9 Mitgliedern, wobei der Pfarrer von Amtes wegen der Kirchenpflege angehört. Von den Mitgliedern sollen mindestens 4 in Reigoldswil und	Art. 18 Kirchenpflege Die Kirchenpflege besteht aus mind. 6 Mitgliedern, wobei die Pfarrperson von Amtes wegen der Kirchenpflege angehört. Von den Mitgliedern sollen mindestens 4 in Reigoldswil

<p>mindestens 2 in Titterten wohnhaft sein. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Die Kirchenpflege konstituiert sich selbst. Der Kirchenpflegepräsident wird durch die Kirchenpflege gewählt. Soweit Synodale und Kassier nicht gewählte Mitglieder der Kirchenpflege sind, nehmen sie mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident, der Vizepräsident, der Aktuar und der Kassier je zu zweien, letzterer jedoch nur gemeinsam mit Präsident oder Vizepräsident. Für den Zahlungsverkehr haben der Präsident und der Kassier Einzelunterschrift.</p>	<p>und mindestens 2 in Titterten wohnhaft sein. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Die Kirchenpflege konstituiert sich selbst. Die Wahl des Kirchenpflegepräsidiums erfolgt durch die Kirchgemeindeversammlung. Soweit Synodale und Kassier/in nicht gewählte Mitglieder der Kirchenpflege sind, nehmen sie mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsident/in, Vizepräsident/in und Kassier/in je zu zweien. Für den Zahlungsverkehr haben Präsident/in und Kassier/in Einzelunterschrift.</p>
<p>Art. 16 Die Kirchenpflege kann Kommissionen zur Erledigung verschiedener Aufgaben bestimmen und legt deren Kompetenzen fest. Die Kommissionen haben die Kirchenpflege über ihre Tätigkeit zu orientieren.</p>	<p>Art. 19 Die Kirchenpflege kann Kommissionen zur Erledigung verschiedener Aufgaben bestimmen und legt deren Kompetenzen fest. Die Kommissionen haben die Kirchenpflege über ihre Tätigkeit zu orientieren.</p>
<p>Art. 17 Allen Teilnehmern an Sitzungen der Kirchenpflege und von Kommissionen wird ein Sitzungsgeld ausbezahlt, dessen Höhe durch die Kirchgemeindeversammlung als Teil des Voranschlages beschlossen wird. Der Kassier erhält eine jährliche Entschädigung gemäss Besoldungsordnung.</p>	<p>Art. 20 Allen Teilnehmenden an Sitzungen der Kirchenpflege und von Kommissionen wird ein Sitzungsgeld ausbezahlt, dessen Höhe durch die Kirchgemeindeversammlung in einem Besoldungsreglement festgelegt wird. Der Kassier /die Kassierin und das Präsidium erhalten eine jährliche Entschädigung gemäss Besoldungsreglement.</p>
<p>Art. 18 Die Kirchenpflege erhält im Rahmen der von der Synode erlassenen Weisungen eine Ausgabenkompetenz. Es dürfen demnach ausserhalb des Budgets im Jahrestotal nicht mehr als 5 Prozent der Einnahmen des vorletzten Jahres, im Einzelfall jedoch höchstens Fr. 5000.- ausgegeben werden. Der Kirchenpflegepräsident hat für dringende Fälle eine Kompetenz von Fr. 1000.-.</p>	<p>Art. 21 Die Kirchenpflege hat ausserhalb des Budgets im Jahrestotal eine Ausgabenkompetenz von max. 10 Prozent der Einnahmen des vorletzten Jahres, im Einzelfall jedoch höchstens CHF 8000.-. Das Präsidium hat für dringende Fälle eine Kompetenz von CHF 1000.-.</p>
<p>Art. 19 Über die Benützung der kirchlichen Räume sowie der Orgel erlässt die Kirchenpflege Reglemente.</p>	<p>Neu Art. 28</p>
<p>Art. 20 Pfarrer Als Diener am göttlichen Wort ist der Pfarrer beauftragt, aufgrund der Heiligen Schrift in der Kirchgemeinde zu wirken. Der Pfarrer steht allen Ratsuchenden zur Verfügung und ist gerne zu Hausbesuchen bereit. Der Pfarrer kann im Einverständnis mit der Kirchenpflege auch Aufgaben ausserhalb der Kirchgemeinde übernehmen.</p>	<p>Art. 22 Pfarrdienst Der Pfarrdienst nimmt in einem umfassenden Sinn den kirchlichen Auftrag wahr. Zum Dienst der Pfarrperson gehören die Gestaltung der Gottesdienste, das Spenden der Sakramente, Kasualien, Seelsorge und Unterricht. Er wird durch ordinierte Pfarrpersonen wahrgenommen. Die Pfarrperson wohnt in der Regel im Pfarrhaus in Reigoldswil. Die Pfarrperson kann im Einverständnis mit der Kirchenpflege auch Aufgaben ausserhalb der</p>

	Kirchgemeinde übernehmen.
Art. 21 Organisten und Sigristen Die Organisten und Sigristen sind mit einem Arbeitsvertrag, unter Beachtung der Empfehlungen des Kirchenrates bei der Kirchgemeinde angestellt. Die Aufgaben des Sigristen werden in einem Pflichtenheft festgehalten.	Art. 23 Musikdienst und Sigrisdienst Die Organisten und Organistinnen sowie die Sigristen und Sigristinnen sind mit einem Arbeitsvertrag, unter Beachtung der Empfehlungen des Kirchenrates bei der Kirchgemeinde angestellt. Die Aufgaben für den Sigrisdienst werden in einem Pflichtenheft festgehalten.
	Art. 24 Finanzwesen Die Kirchenpflege betraut mit den operativen Aufgaben der Finanzplanung sowie der Erstellung von Budget und Rechnung eine fachlich kompetente Person oder eine anerkannte Treuhandfirma, welche die Funktion als Kirchgemeindegassier/in innehat.
	Art. 25 Revision Die Prüfung von Budget und Rechnung wird durch zwei unabhängige, fachlich geeignete Personen, die nicht Kirchenmitglieder sein müssen, wahrgenommen. Aufgrund ihrer Prüfung unterbreiten sie der Kirchgemeindeversammlung Bericht und Antrag.
	Art. 26 Fonds Die Fonds der Kirchgemeinde dürfen nur zu dem für sie genannten Zweck verwendet werden und werden in einem Reglement geregelt.
Art. 22 Weitere Mitarbeiter Für die Anstellung weiterer voll – und nebenamtlicher kirchlicher Mitarbeiter gelten die Bestimmungen des Art. 142 der KO.	Art. 27 Weitere Mitarbeitende Die Kirchgemeinde kann weitere kirchliche Mitarbeitende anstellen.
	Art. 28 Über die Benützung der kirchlichen Räume sowie der Orgel erlässt die Kirchenpflege Reglemente.
	Art. 29 Kirchliche Gebäude Kirchliche Gebäude werden für eine Nutzung durch Aussenstehende zur Verfügung gestellt, sofern die Räumlichkeiten verfügbar sind, die Nutzung dem Benutzungsreglement entspricht und der Sigrisdienst sichergestellt werden kann. Allfällige Gebühren ergeben sich aus dem Gebührenreglement.
	V. Schlussbestimmungen
Art. 23 Schlussbestimmungen Die Kirchgemeindeordnung tritt auf den Tag der Genehmigung durch den Kirchenrat in Kraft. Die Kirchgemeindeversammlung der Reformierten Kirchgemeinde Reigoldswil-Titterten hat diese Kirchgemeindeordnung am 23. November 1995 genehmigt.	Art. 30 Schlussbestimmungen Die Kirchgemeindeordnung tritt auf den Tag der Genehmigung durch den Kirchenrat in Kraft und ersetzt die Kirchgemeindeordnung vom 23. November 1995. Die Kirchgemeindeversammlung der Reformierten Kirchgemeinde Reigoldswil-

<p>Der Kirchenrat der Evangelisch – reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft hat diese Kirchenordnung mit Beschluss vom genehmigt.</p>	<p>Titterten hat diese Kirchgemeindeordnung am 21. 11.2023 genehmigt. Die Kirchgemeindeordnung untersteht gemäss §54 Absatz 5 Kirchenordnung dem fakultativen Kirchgemeindereferendum und bedarf zu ihrer Gültigkeit gemäss §79 Absatz 1 Ziffer 5.2. KiO der Genehmigung durch den Kirchenrat. Der Kirchenrat hat nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist die Kirchgemeindeordnung am genehmigt.</p>
<p>Reformierte Kirchgemeinde Reigoldswil - Titterten</p>	<p>Reformierte Kirchgemeinde Reigoldswil - Titterten</p>